



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An den
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat 4 - Landesjugendamt
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Datum 11.12.2015
Name Qualmann/Dr. Kemper
Durchwahl 0711/123-3519
Aktenzeichen 22-6902.15-1.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 UMA - Verteilungsverfahren und Kostenerstattung

Sehr geehrter Herr Kaiser,
sehr geehrter Herr Grüner,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 16.11.2015 sowie die gestrige gemeinsame
Besprechung im Sozialministerium.

Zur praktischen Umsetzung des Verfahrens zur Erstattung der Fallkosten für minder-
jährige unbegleiteter Ausländer (UMA) durch das Land Baden-Württemberg können
wir Ihnen Folgendes bestätigen:

1. Relevanz der Zuweisungsentscheidung für die Kostenerstattung

Nach dem in Baden-Württemberg in Anlehnung an die bundesweite Verteilung
und im Einvernehmen mit dem Sozialministerium praktizierten Verfahren erfolgt
eine Meldung an die Landesverteilungsstelle nur, wenn ein UMA zur Verteilung
vorgesehen ist. Für UMA, die beim erstaufnehmenden Jugendamt verbleiben,
erfolgt keine Regelmeldung und dementsprechend auch keine Zuweisungsent-
scheidung.

Eine Zuweisungsentscheidung ist aus diesem Grund auch keine Voraussetzung
für die Kostenerstattung durch das Land. Das Fehlen einer Zuweisungsent-
scheidung hindert die Kostenerstattung nicht.

2. Überführung anderen Bundesländern zugewiesener Fälle (§ 89d Abs. 3 SGB VIII)

In laufenden Fällen ist für die Erstattung von ab dem 01.11.2015 entstandenen Kosten nicht mehr das durch Verfügung des Bundesverwaltungsamts nach § 89d Abs. 3 SGB VIII benannte Land zuständig. Die Zuständigkeit für die Kostenerstattung richtet sich für ab dem 01.11.2015 entstandene Kosten nach § 89d Abs. 1 SGB VIII. Soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist damit in Fällen, in denen ein baden-württembergisches Jugendamt zuständig ist, das Land Baden-Württemberg erstattungspflichtig.

Das Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart akzeptiert die von anderen Bundesländern erteilten Kostenerstattungsanerkennnisse. Eine erneute Prüfung erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Qualmann